



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	14.03.2024		
Geschäftszeichen	SUB III		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 23.04.2024	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 24.04.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 121/24

Betreff: Satzung "Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen"
- Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung und Satzungsbeschluss -

- Anlagen:**
- Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt Teil A Zeichnerischer Teil vom 03.04.2024 (Anlage 1)
 - Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt Teil B Textlicher Teil vom 03.04.2024 (Anlage 2)
 - Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt Teil C Liste der rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich der Satzung vom 03.04.2024 (Anlage 3)
 - Stellungnahmen der IHK Ulm/ des Ulmer City Marketing e.V. vom 22.12.2022 sowie des Polizeipräsidiums Ulm vom 23.12.2022 (Anlage 4)
 - Konkordanz der Satzungstexte 2022 und 2024 (Anlage 5)

Antrag:

1. Die zum Entwurf der "Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt und im Ortskern von Söflingen i.S.v. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO" vorgebrachten Stellungnahmen in der von der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vorgeschlagenen Art und Weise zu behandeln.

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, LI, SAN, VGV	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

2. Die "Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt i.S.v. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO" in der Fassung vom 03.04.2024 als Satzung zu beschließen.

Christ

Sachdarstellung:

I. Kurzdarstellung

Der technische Fortschritt bei der Entwicklung von Werbeanlagen, insbesondere die zunehmende Digitalisierung, führt zu einer immer umfangreicheren Verwendung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen. Da diese Anlagen eine sehr starke Wirkung auf das Erscheinungsbild des Stadtraumes ausüben können, besteht für die denkmalpflegerisch und städtebaulich wichtigen Kernbereiche der Stadt Bedarf, Regelungen für Zulässigkeit und Gestaltung derartiger Werbeanlagen festzusetzen. Ziel der erarbeiteten Satzung ist es, die mit derartigen Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen auf ein für alle am Stadtleben beteiligten Interessensgruppen akzeptables Maß zu reduzieren, gleichzeitig aber Handel und Gewerbe den geregelten Zugang zu derartigen Werbemitteln zu ermöglichen.

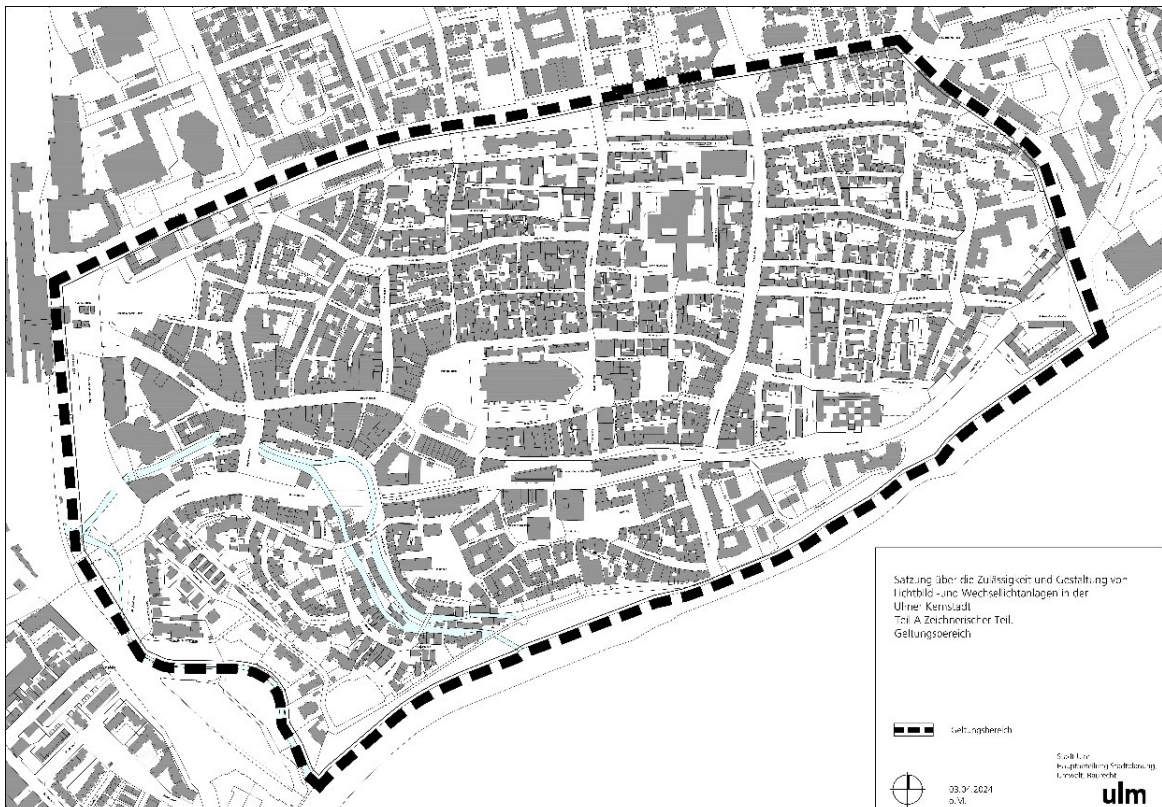
II. Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

§ 74, Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (BGBl. S. 357, 358, ber. S. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (BGBl. S. 422) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt (siehe auch Anlage 1).



Übersicht Geltungsbereich

Während der Satzungsentwurf ursprünglich sowohl die Ulmer Kernstadt als auch die historische Ortslage von Söflingen einschließlich des Söflinger Klosterhofes umfassen sollte, ist der Geltungsbereich der Satzung jetzt auf die Ulmer Kernstadt reduziert. Entsprechend lautet auch der Name der Satzung nicht mehr "... in der Ulmer Kernstadt und im Ortskern von Söflingen", sondern nur noch "... in der Ulmer Kernstadt".

3. Änderung bestehender Bebauungspläne

Bestehende Bebauungspläne im Geltungsbereich dieser Satzung werden wie folgt geändert:

Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften zur Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen werden aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit sie Regelungen betreffen, die diese Satzung restriktiver fasst.

Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen, die in dieser Satzung nicht oder weniger restriktiv geregelt sind, gelten unverändert weiter.

Die Liste rechtskräftiger Bebauungspläne im Geltungsbereich dieser Satzung ist als "Teil C Bebauungspläne im Geltungsbereich der Satzung" (siehe Anlage 3) Bestandteil dieser Satzung.

4. Verfahrensübersicht

- a) Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss des FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 27.09.2022.
- b) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Beschlusses zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Südwestpresse am 26.11.2022.
- c) Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023.
- d) Behandlung im FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 28.06.2023 ohne abschließende Entscheidung.

5. Wesentliche Stellungnahmen

5.1 Private Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen vorgebracht.

5.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgebracht:

- IHK Ulm und Ulmer City Marketing e.V.
- Polizeipräsidium Ulm

Die IHK Ulm und die Ulmer City Marketing e.V. haben Bedenken gegen die vorgenommene räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung und wesentliche Punkte der Regelungen zu Zulässigkeit und Gestaltung geäußert. Insbesondere die Regelungen zur Bildschirmgröße, zur Anordnung der Werbeanlagen mit Abstand hinter den Schaufensterscheiben sowie zu Bildwechseln und das gänzliche Verbot bewegter Bilder und Filme werden grundsätzlich hinterfragt.

Das Polizeipräsidium Ulm weist darauf hin, dass aus verkehrlicher Sicht Anzahl und Störpotential von Werbeanlagen möglichst geringgehalten werden sollten. Aus kriminalpolizeilicher Sicht werden keine Probleme hinsichtlich der in der Satzung enthaltenen Regelungen gesehen.

5.2.1 Die Stellungnahme der IHK Ulm und der Ulmer City e.V.

Die IHK Ulm und die Ulmer City e.V. haben in Ihrer Stellungnahme vom 22.12.2022 grundlegende Bedenken gegen eine Reglementierung von Lichtbild- und Wechselbildwerbeanlagen geäußert (siehe Anlage 4). Aus diesem Grunde wurden mit Vertreterinnen und Vertretern von IHK, Händlerschaft und Ulmer City zwei weitere Gespräche geführt, in denen die darin formulierten Kritikpunkte diskutiert wurden. 2023 erfolgte eine weitere Gesprächsrunde mit Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, bei der auch Vertreter von IHK und Ulmer City zugegen waren.

Primäres Anliegen:

Primäres Anliegen der Händlerschaft und der Gewerbetreibenden ist es, möglichst uneingeschränkter Zugang zu Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen zu haben. Dem steht das öffentliche Interesse gegenüber, den öffentlichen Raum nicht durch ein Übermaß an Werbung zu beeinträchtigen und zu überlasten. Da Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen aufgrund der ihnen eigenen Charakteristik sehr stark die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich ziehen, erscheint es aus Sicht der Verwaltung notwendig, hier Regeln zur Zulässigkeit und Gestaltung solcher Anlagen festzusetzen.

Gebietsabgrenzung in der Bockgasse und in Söflingen:

Die Einwendungen zur Gebietsabgrenzung in der Bockgasse erübrigen sich, da im geänderten Satzungsentwurf auf die Unterteilung des Geltungsbereichs der Satzung in unterschiedliche Plangebiete verzichtet wurde.

Die Einwendungen zur Gebietsabgrenzung in Söflingen erübrigen sich, da im geänderten Satzungsentwurf der Geltungsbereich der Satzung auf die Ulmer Kernstadt reduziert wurde.

Gebietsabgrenzung in der Blaubeurer Straße:

Die Einwendungen zur Gebietsabgrenzung in der Blaubeurer Straße erübrigen sich, da im neuen Satzungsentwurf der Geltungsbereich der Satzung auf die Ulmer Kernstadt reduziert wurde.

Begrenzung von Bildschirmgrößen:

Die Orientierung von Bildschirmgrößen an den Schaufensterflächen führt bei großen und übergroßen Schaufensterflächen schnell zu Bildschirmgrößen, die aufgrund der besonderen Auffälligkeit von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen für den Passanten im öffentlichen Raum als störend empfunden werden können und die Attraktivität und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums mindern. Von daher ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, Grenzen für die Abmessungen derartiger Werbeanlagen festzusetzen. Statt wie in den bisherigen Satzungsentwürfen sind diese nun als prozentualer Anteil an der Schaufenstergröße definiert, so dass Fragen nach einer Bemessung über Bildschirmdiagonalen oder konkrete Flächenmaße entfallen. Bei Anlagen der Wechsellichtwerbung (z.B. Monitore für bewegte Bilder oder Filme) bleibt weiterhin ein Mindestabstand zwischen benachbarten Anlagen innerhalb desselben Betriebes festgesetzt, da bei diesen Anlagen neben der Größe der Anlage auch die reine Anzahl der Anlagen maßgeblich bestimmt, ob sie dominierend bzw. störend auf den Außenraum wirken.

Öffnungsklausel Digitale Medien:

Welchen Weg digitale Werbung in Zukunft beschreiten wird, ist gegenwärtig nicht abzusehen. Von daher kann für neue digitale Medien keine generelle Öffnungsklausel erteilt werden. Die Verwaltung hält es für erforderlich, die jetzigen Festlegungen der Satzung in Zukunft regelmäßig zu überprüfen und an das gewandelte Werbe- und Kaufverhalten sowie sich ändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Mindestabstand von Schaufenstern:

Der festgesetzte Mindestabstand zur Schaufensterscheibe dient dazu, Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in ihrer Bedeutung gegenüber dem öffentlichen Raum, in den hinein sie wirken, zurückzunehmen. Hier stehen die Interessen der Werbenden gegen die Interessen anderer Nutzergruppen der Stadt, etwa von Personen, die in der Stadt wohnen, dort arbeiten, oder die Stadt aus privaten, gesellschaftlichen oder touristischen Gründen besuchen. Auf die Festsetzung eines Abstandes zur Schaufensterscheibe kann - aus Sicht der Verwaltung - deshalb nicht verzichtet werden. Aufgrund der Einwendungen von IHK und Ulmer City wurde der Mindestabstand in der neuen Fassung von 70 auf 60 cm verringert.

Bildwechselzeit:

Die Stellungnahme von IHK und Ulmer City beanstandet die festgesetzten Bildwechselzeiten. Da die Dauer der Standzeit der Bilder für die Wirkung der Werbeanlagen auf den öffentlichen Raum von ebenso maßgeblicher Bedeutung für die Wirkung auf den öffentlichen Raum ist wie die Forderung nach einem Abstand der Werbeanlage zum Schaufenster, kann auf diesbezügliche Festlegungen nicht verzichtet werden.

Der neue Fassungsvorschlag unterscheidet konsequent zwischen Anlagen mit unbewegten, nur selten wechselnden Bildern ("Lichtbildwerbeanlagen"), die aufgrund der langen Bildstandzeiten weniger intensiv in den öffentlichen Raum hinein wirken und deshalb auch in größeren Formaten zugelassen werden können, und Anlagen mit schnellwechselnden oder bewegten Bildern ("Wechsellichtwerbeanlagen"), die demgegenüber deutlich intensiver in den öffentlichen Raum hineinwirken und deshalb einer engeren Größenbeschränkung bedürfen. Ein sanfter Bildwechsel ist über die Festlegung einer Bildübergangszeit definiert. Die im Entwurf der Satzung enthaltene Bildübergangszeit ist für die neue Fassung verkürzt worden.

Umgang mit bewegten Bildern:

Die Stellungnahme von IHK und Ulmer City beanstandet den Ausschluss von bewegten Bildern, Filmen, animierten und teilanimierten Elementen sowie von Helligkeitswechseln, obwohl derartige Elemente der Wechsellichtwerbung sowohl im ursprünglichen wie auch im geänderten Satzungsentwurf von 2023 enthalten waren.

Das Abspielen von bewegten Bildern und Filmen ist schon 2023 als berechtigter Wunsch und im Zeichen der zunehmenden neuen Medien auch als Notwendigkeit anerkannt worden. Bewegte Bilder und Filme wirken aufgrund der Bewegungen im Bild sehr stark auf den öffentlichen Raum. Hinzu kommt, dass auf die präsentierten Inhalte nach Erteilung der Genehmigung für eine derartige Anlage nur sehr begrenzt Einfluss genommen werden kann. Auch für formale Faktoren, die für die Erscheinung und Wirkung derartiger Werbeanlage wichtig sind, wie Gestaltung, Geschwindigkeit, Ruckhaftigkeit, Helligkeit, Grelligkeit etc., lassen sich nur sehr schwer eindeutige und justiziable Regelungen festsetzen. Daher ist es auch hier sehr wichtig, die Größe derartiger Anlagen enger zu umgrenzen, als bei Anlagen mit unbewegten Bildern.

Im vorliegenden Satzungsentwurf ist das Abspielen von bewegten Bildern und Filmen im gesamten Geltungsbereich gestattet, allerdings auf kleineren Anlagen als bei Lichtbildwerbung mit stehenden Bildern. Dem besonderen Schutzbedürfnis der denkmalgeschützten Gesamtanlagen ist dabei damit Rechnung getragen, dass dort

überwiegend kleinere Schaufensterfronten vorhanden sind, als in den anderen Bereichen des Geltungsgebietes, und hier somit auch die Anlagen der Wechsellichtwerbung kleiner ausfallen als dort. Zudem wird das Abspielen von bewegten Bildern und Filmen auf die Zeit der Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebes, maximal aber von 6.00 Uhr bis 22.00, begrenzt. Diese Begrenzung der Betriebszeiten von Wechsellichtwerbeanlagen sowie die Festsetzung der maximalen Betriebszeiten für Lichtbildwerbeanlagen ebenfalls von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird im Hinblick auf die im Kernstadtbereich vorhandenen Wohnnutzungen, deren Förderung ein ausdrücklicher Wunsch der Stadtpolitik ist, für notwendig erachtet. Zu beachten ist, dass der neue Satzungsentwurf nicht nur die Bewerbung des eigenen Betriebes, sondern auch von ihm Betrieb angebotenen Waren und Leistungen zulässt, so dass damit erstmals auch in größerem Umfang Elemente der Fremdwerbung möglich werden, die bislang überwiegend auf Werbung im öffentlichen Raum oder auf separaten Werbetafeln begrenzt war. Dies ist ein Paradigmenwechsel, dessen Auswirkungen auf die Werbelandschaft und den öffentlichen Raum regelmäßig zu überprüfen sind.

5.2.2 Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ulm

Das Polizeipräsidium Ulm hat die sich aus verkehrlicher Sicht ergebende Notwendigkeit betont, sich aus Werbeanlagen ergebendes Störpotential für den Verkehr möglichst gering zu halten. Dies ist auch grundsätzliches Anliegen dieser Satzung, auch unabhängig von den verkehrlichen Belangen. Die jetzige Fassung des Satzungstextes trägt dem Einwand Rechnung, indem Zahl und Größe von Wechsellichtwerbeanlagen eingeschränkt sind und indem bei den allgemeinen Anforderungen (§ 5 Abs. 1) durch eine neue Einfügung explizit auf mögliche Einschränkungen durch verkehrliche Belange hingewiesen wird.

5.3 Änderungen an der Örtlichen Bauvorschrift gegenüber dem Entwurf der öffentlichen Auslegung

Aufgrund der umfangreichen Einwendungen von IHK und Ulmer City, des Meinungsbildes während der Sitzung des FBA am 28.06.2023 sowie des Tenors der in der Folgezeit geführten Gespräche mit Mitgliedern der Fraktionen und Vertretern der Wirtschaft wurden die inhaltlichen Teile der Satzung grundlegend neu gefasst. Ziel war eine durchgreifende Vereinfachung der Satzung zugunsten eines einheitlich über den Geltungsbereich hinweggezogenen und sich auf die wesentlichen Kernpunkte beschränkenden Regelwerkes.

Die wichtigsten Punkte der Neufassung sind:

Änderung des Satzungstitels und des Geltungsbereichs

- Der Geltungsbereich der Satzung umfasst nur mehr die Ulmer Kernstadt; der Söflinger Ortskern ist nicht mehr Gegenstand der Satzung. Folglich entfällt auch im Titel der Satzung der Verweis auf Söflingen. Eine Untergliederung des Geltungsbereiches für die Innenstadt in unterschiedliche Zonen mit mehr oder weniger restriktiven Festsetzungen ist nicht mehr vorgesehen.

Betriebszeiten

- Aufgrund ihrer Einwirkungen auf die auch in der Kernstadt vorhandenen Wohnnutzungen ist der Betrieb von Anlagen der Lichtbild- und Wechsellichtwerbung nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig; Anlagen der Wechsellichtwerbung dürfen nicht außerhalb der Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebes betrieben werden.

Aufstellungsort und Bildformate

- Nur am Ort der Leistung. Es dürfen der eigene Betrieb und die in diesem zum Verkauf angebotenen Waren und Leistungen beworben werden.
- Nur im Gebäudeinneren.
- Nur im Erdgeschoßbereich.
- Aufstellung mindestens 60 cm hinter der Schaufensterscheibe.
- Es sind bevorzugt hochrechteckige Bildformate zu verwenden.

Lichtbildwerbeanlagen (unbewegte Bilder mit einer Mindeststandzeit von 24 Stunden)

- Maximale Ansichtsfläche für Lichtbildwerbeanlagen: 30 % der Schaufensterfläche, jeweils auf das einzelne Schaufenster berechnet.

Wechsellichtwerbeanlagen (unbewegte Bilder mit einer Mindeststandzeit von unter 24 Stunden, bewegte Bilder und auch Filme)

- Maximale Ansichtsfläche für Wechsellichtwerbeanlagen: 15 % der Schaufensterfläche, jeweils auf das einzelne Schaufenster berechnet. Je 10 Laufmeter Schaufensterlänge darf nur eine Wechsellichtwerbeanlage aufgestellt werden.
- Bildübergangszeit beim Wechsel von unbewegten Bildern mindestens 0,5 Sekunden.
- Beim Wechsel von unbewegten Bildern keine abrupten Wechsel in Farbe, Helligkeit oder Kontrast, kein Blitzen und Blinken.
- Bei bewegten, animierten oder teilanimierten Bildern sowie beim Abspielen von Filmen Bewegung/Abspielgeschwindigkeit maximal in realer, lebensechter Geschwindigkeit.

Die Ansichtsfläche von Wechsellichtanlagen ist von der maximalen Ansichtsfläche für Lichtbildwerbeanlagen abzurechnen.

Darüber hinaus gehende Anlagen oder Elemente der Wechsellichtwerbung (u.a. schnellbewegten Szenen/ Motive oder Einzelsequenzen, abrupte Wechsel in Farbe, Helligkeit oder Kontrast, Blitz- und Blinkeffekte) sowie das Abspielen von Tönen und Lauten jeglicher Art sind nicht zulässig.

Genehmigungspflicht

Genehmigungspflicht wie von LBO und anderen Gesetzen und Vorschriften (z.B. Denkmalschutzgesetz) vorgegeben.

6. Kosten

Der Stadt Ulm entstehen durch die Satzung der Örtlichen Bauvorschrift über die Zulässigkeit von Lichtbild und Wechsellichtwerbeanlagen keine Kosten.

7. Beschlussfassung

Die Örtliche Bauvorschrift über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt kann i.S.v. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO als Satzung erlassen werden.